



Für alle Steuerzahler

Rückwirkend gezahltes Kindergeld: Sechsmonatsbeschränkung ist verfassungsgemäß

Wenn Eltern Kindergeld für vergangene Zeiträume beantragen, zahlt die Familienkasse rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Antragseingang. Diese seit 2019 geltende Beschränkung soll verhindern, dass Eltern für einen mehrjährigen Zeitraum der Vergangenheit rückwirkend Kindergeld erhalten können.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Regelung nun als verfassungsgemäß eingestuft. Geklagt hatte eine Mutter, die rückwirkend für zweieinhalb Jahre Kindergeld für ihren volljährigen Sohn bei der Familienkasse beantragt hatte. Sie machte geltend, dass ihr Sohn nach Vollendung des 18. Lebensjahrs schließlich noch für einen Beruf ausgebildet wurde und daher für diesen Zeitraum kindergeldrechtlich berücksichtigt werden müsse.

Die Kasse bestätigte zwar den Kinder-geldanspruch, zahlte aber nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung. Der BFH bestätigte das Vorgehen der Familienkasse und verwies darauf, dass der Gesetzgeber von Kindergeldberechtigten verlangen darf, Kindergeld innerhalb von sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs zu beantragen.



Hinweis |

Stellt die Familienkasse die Kindergeldzahlung mit dem 18. Geburtstag ein, obwohl das Kind noch in der Ausbildung ist, sollten die Eltern also nicht zu lange warten, um das Kindergeld für die Zeiträume der Berufsausbildung zu beantragen. Zum 01.01.2023 wurde das Kindergeld für jedes Kind auf 250 EUR pro Monat angehoben. Bisher lag es für das erste und zweite Kind bei jeweils 219 EUR, für das dritte Kind bei 225 EUR und erst für das vierte und jedes weitere Kind bei jeweils 250 EUR.



Aktuelles

Mit einem Supervermächtnis Steuern sparen?

Ehepartner mit Kindern bewegen sich bei der Planung ihrer erbrechtlichen Vermögensnachfolge häufig zwischen den Motivationspunkten: Versorgung des länger lebenden Ehepartners, Sicherung des Familienfriedens und Steuern sparen. Insbesondere die Kombination aus Berliner Testament und Supervermächtnis erscheint zur Erreichung dieser Ziele oftmals verlockend.

Mit einem sog. Berliner Testament, bei dem sich die Ehepartner wechselseitig zu Alleinerben einsetzen und die Kinder erst bei Eintritt des zweiten Erbfalls zu Schlusserben bestimmen, übernimmt der erbende Ehegatte den vollständigen Nachlass des Erblassers. Da die Kinder also von der Erbfolge ausgeschlossen sind, steht dem überlebenden Ehegatten der Nachlass insoweit ungeschmälert zur Verfügung.

Leider birgt das Berliner Testament aber auch einige Risiken: Wenn die Kinder beim ersten Erbfall vollständig ausge-

schlossen werden, gehen bspw. zugleich deren Erbschaftsteuerfreibeträge nach dem erstverstorbenen Ehegatten verloren (je Kind jeweils 400.000 €). Auch besteht die Möglichkeit, dass die Abkömmlinge ihren Pflichtteil (Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils) geltend machen.

anordnungen bislang nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aus steuerrechtlicher Sicht ist jedoch Vorsicht geboten:

- Gestaltungsmisbrauch (§ 42 AO) sollte stets einzelfallabhängig geprüft werden

Denkbar ist zunächst, dass ein sog. Supervermächtnis als steuerlicher Gestaltungsmisbrauch (§ 42 AO) einzustufen ist. Nach wohl herrschender Literaturauffassung wird eine entsprechende Verfügung des Erblassers zwar nicht grundsätzlich als Gestaltungsmisbrauch zu bewerten sein. Dieser Punkt ist jedoch einzelfallabhängig zu prüfen. Zudem steht u. E. eine Bewertung durch die steuerrechtliche Rechtsprechung bislang noch aus.

- Zeitliches Bestimmungsrecht des Erben kann zum Untergang eines Freibetrages führen.

Wenn die Zeit der Erfüllung des Vermächtnisses dem freien Belieben des



Liebe Mandantin, lieber Mandant,
sehr geehrte Damen und Herren,

häufig ist es Eheleute ein großes Anliegen, im Todesfall den überlebenden Ehegatten testamentarisch abzusichern. Das geschieht regelmäßig in der Weise, dass sich die Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, dem sogenannten Berliner Testament. Die Beliebtheit dieser Testamentsform ist ungebrochen. Allerdings hat diese Gestaltungsvariante Schwachstellen: zum einen können Pflichtteilsansprüche die geplante Absicherung des überlebenden Ehegatten bedrohen. Zum anderen bleiben bei der Erbschaftsteuer bestehende Freibeträge ungenutzt.

Diesen Nachteilen lässt sich mit einem Instrument begegnen, das sich zunehmender Beliebtheit erfreut: dem sogenannten Supervermächtnis. Doch Vorsicht ist geboten!

Mit unserem Titelthema wollen wir Sie für die Risiken im Zusammenhang mit einem Supervermächtnis sensibilisieren.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und schon jetzt einen guten Start in den Frühling.

Herzlichst

Ihr Daniel Simon und
Ihr Team von Simon & Partner

Simon & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater | Rechtsanwälte | Fachanwälte
Jacques-Offenbach-Straße 6
63069 Offenbach am Main
www.simon-und-partner.de



Für Unternehmer

Gastronomie: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.12.2023 verlängert



Die Corona-Pandemie ist für Unternehmen eine große finanzielle Herausforderung. Die Folgen für das Wirtschaftsleben sind gravierend. Besonders betroffen sind Gastronomiebetriebe. Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz hatte der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränkeabgabe) über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Auch das Bundesfinanzministerium hatte bereits in den Jahren 2020 und 2021 Schreiben zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurations- und

Verpflegungsdienstleistungen veröffentlicht. Danach galt ein reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022.

Der Gesetzgeber hat diese Frist durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen nun ein weiteres Mal verlängert. Danach gilt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen jetzt über den 31.12.2022 hinaus befristet bis zum 31.12.2023. Diese steuerlichen Erleichterungen hat die Finanzverwaltung mit aktuellem Schreiben vom 21.11.2022 übernommen und den zeitlichen Anwendungsbereich entsprechend aktualisiert.

Hinweis |

Der reduzierte Steuersatz betrifft nur die Abgabe von Speisen. Die Abgabe von Getränken ist von dieser Regelung ausgenommen.



Kanzlei intern

Simon & Partner erhält abermals das Label "Digitale Kanzlei"



Mit dem Label Digitale DATEV-Kanzlei zeichnet die DATEV eG innovative Kanzleien aus, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandantinnen und Mandanten auffallen. Anhand definierter Kriterien prüft die Genossenschaft mithilfe einer Software den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn. Diese Kriterien ändern sich jährlich, weswegen die Kanzleien diesen Prozess stets neu durchlaufen müssen.

Auch für das Jahr 2023 wurde Simon & Partner wieder das Label Digitale DATEV-Kanzlei verliehen.

Die durchgängig digitale Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unserer Kanzlei reduziert administrative Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen. Manuell erzeugte Fehler werden ausgeschlossen und Daten stehen schneller und detailliert zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir Ihnen hier weiterhelfen können.

Beachten Sie also:

Mit Supervermächtnissen können häufig Erbschaftsteuern gespart und mitunter auch Pflichtteilsforderungen umgangen werden. Aber Vorsicht ist geboten: Neben zivilrechtlich 'sauberen' Formulierungen sollten auch die steuerrechtlichen Auswirkungen sorgfältig vorab geprüft werden.



Für Unternehmer

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023



Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung **eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief.**

Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben** zulässig.

Nach § 6 KassenSichV werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb **ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verwendet.

Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mit Hilfe einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,**
- die **Transaktionsnummer** und
- die **Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für **geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023** zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, **ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.**

Merke | Der Bewirtende kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ihmerteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Aberseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder **handschriftlich erstellte Rechnungen**) ab dem 1.1.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb **kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** verwenden sollte. Das ist z. B. der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb **eine offene Ladenkasse** nutzt.



Für alle Steuerzahler

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Bislang sind **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B., weil **die Tätigkeit im Wohnzimmer** ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen in pauschaler Form erfolgen. Diese im Zuge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** beträgt **derzeit 5 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt; **maximal aber 600 EUR im Kalenderjahr.**

Der Abzug soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung und zum Regierungsentwurf für ein JStG 2022 sollen insbesondere **folgende Aspekte geändert werden:**

Soweit **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sollen (abweichend vom Regierungsentwurf) die Aufwendungen auch dann abziehbar sein, wenn für die Betätigung **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Für **Mittelpunktfälle** sollen die Aufwendungen damit (wie bisher) **in voller Höhe** abziehbar bleiben. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll aber **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 EUR möglich** sein. Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Tagespauschale** (ab 2023: Erhöhung von 5 EUR auf **6 EUR**) orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können.

Merke | Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“; vgl. oben), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Tagespauschale zu gewähren** sein.

Die Tagespauschale in Höhe von **6 EUR** soll auf einen **jährlichen Höchstbetrag von 1.260 EUR** gedeckelt werden (also **maximal 210 Tage im Jahr**).

Merke | Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.



Bereits heute möchten wir Sie informieren, dass unser Büro geschlossen bleibt, nämlich am

19. 05. 2023 (Brückentag Christi Himmelfahrt)

09. 06. 2023 (Brückentag Fronleichnam)

02. 10. 2023 (Brückentag Tag der Deutschen Einheit)

2023



Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein **Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Geregelt ist dies in dem neuen § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), der am **1.1.2023 in Kraft getreten** ist. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage. In einem Entwurfsschreiben hat sich die Finanzverwaltung nun insbesondere mit **Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe** befasst.

Neuregelung

Nach § 12 Abs. 3 UStG gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz), soweit

- es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und

- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl die-

nende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Unentgeltliche Wertabgabe

Altfälle: Ein Unternehmer konnte eine vor dem 1.1.2023 angeschaffte Photovoltaikanlage voll seinem Unternehmen zuordnen. Wenn er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet hat, ist er zum vollen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung berechtigt. Der dezentral (privat) verbrauchte Strom unterliegt dann der Wertabgabenbesteuerung, wodurch der zunächst zulässige Vorsteuerabzug nachgelagert ausgeglichen wird. Auch nach dem 31.12.2022 ist in diesen Fällen wie bisher weiterhin grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.

Neufälle: Erwirbt ein Unternehmer ab dem 1.1.2023 eine Photovoltaikanlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes,

erübrigen sich auch die Fragen zum Vorsteuerabzug (kein Steueranfall). Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen daher keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die ab dem 1.1.2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar.

Beachten Sie | Die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die vor dem 1.1.2023 erworben wurde und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn mindestens 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG unterliegt diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz.



Verkauf von Wirtschaftsgütern gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei Betriebsaufgabe

Zuflussbesteuerung auch bei Betriebsaufgabe Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug wiederkehrende Bezüge (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgendes Wahlrecht ausüben:

SOFORTBESTEUERUNG:

Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn sofort versteuern. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigerter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.

ZUFLUSSBESTEUERUNG:

Alternativ kann der Veräußerer die sogenannte Zuflussbesteuerung wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau ihren Handwerksbetrieb im Jahr 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 3.000 EUR an eine GmbH veräußert. Das zuständige Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den Barwert der Leibrente umfasste. Die Frau zog bis vor den BFH und erstritt sich dort das Wahlrecht zur Anwendung der Zuflussbesteuerung.

Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Veräußerers mehr versteuert werden muss, als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung eröffnet vor diesem Hintergrund das Wahlrecht zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung. Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm muss daher das Wahlrecht eingeräumt werden.